

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.05.1983

Geschäftszahl

81/10/0002

Rechtssatz

Ausführungen, dass weder Art IX Abs 1 EGVG 1950 noch § 269 StGB eine Einschränkung des Kumulationsprinzips (§§ 22, 30 VStG 1950) vorsehen und dass auch eine Konsumption der beiden Tatbestände nicht vorliegt (hinsichtlich der Konsumption Hinweis auf die E vom 23.9.1970, 0678/68, und vom 30.6.1977, 1049/76).